

Mediationsgesetz verkündet

Was lange währt, wird endlich gut: Im Bundesgesetzblatt (I 1577 ff.) vom 25.07.2012 wurde das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ vom 21.07.2012 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 26.07.2012.

Zum Inhalt

Der Vermittlungsausschuss, in dem das Gesetz zuletzt gelandet war (vgl. z.B. KammerMitteilungen 2012, S. 72 ff.), hat sich am 27. Juni auf einen Kompromiss geeinigt. Dieser sieht ein Festhalten am Güterichtermodell vor. Lediglich zur Klarstellung wurde in die Verfahrensordnungen aufgenommen, dass sich der Güterichter im Rahmen der Konfliktlösung auch der Methoden der Mediation bedienen kann. Es bleibt aber dabei, dass die gerichtliche Mediation nicht gesetzlich geregelt wird. Für die gerichtsinternen Mediationsprojekte gibt es gem. § 9 MediationsG eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Projekte unter der Bezeichnung „gerichtlicher Mediator“ dürfen nur noch während dieses Zeitraums fortgeführt werden. Zwar hatten die Länder den Wunsch geäußert, die Befristung aus dem Gesetzestext zu entfernen, doch haben sie sich (auch) in diesem Punkt nicht durchsetzen können.

Hervorzuheben ist abschließend, dass den Ländern über eine Öffnungsklausel (§ 69b GKG) die Option eröffnet wurde, den Parteien, die über eine außergerichtliche Mediation noch zu einer Klagerücknahme kommen, Verfahrensgebühren zu erlassen oder zu ermäßigen.

Die zentralen Vorschriften lauten:

§ 1 MediationsG

Begriffsbestimmungen

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.
- (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2 MediationsG

Verfahren; Aufgaben des Mediators

- (1) Die Parteien wählen den Mediator aus.
- (2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
- (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.
- (6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 5 MediationsG

Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

- (1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:
1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
 2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
 3. Konfliktkompetenz,
 4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
 5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.
- (2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.
- (3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6 MediationsG

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 278 Abs. 5 ZPO

- (5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

§ 278a ZPO

Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

- (1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.
- (2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.

§ 36a FamFG

Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

- (1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.
- (2) Entscheiden sich die Beteiligten zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt das Gericht das Verfahren aus.
- (3) Gerichtliche Anordnungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben von der Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unberührt.

§ 61a GKG

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren in solchen Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, über die im Kostenverzeichnis für den Fall der Zurücknahme des Antrags vorgesehene Ermäßigung hinaus weiter ermäßigt werden oder entfallen, wenn das gesamte Verfahren oder bei Verbundverfahren nach § 44 eine Folgesache nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme des Antrags beendet wird und in der Antragschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder wenn das Gericht den Beteiligten die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat. Satz 1 gilt entsprechend für die im Beschwerdeverfahren von den Oberlandesgerichten zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Antragschrift tritt der Schriftsatz, mit dem die Beschwerde eingelegt worden ist.

BRAK begrüßt das neue Gesetz

In einer unter der Überschrift „Gut für Rechtsuchende, gut für Anwälte“ stehenden Presseerklärung vom 28.6.2012 begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer den Kompromissvorschlag. Der Gesetzgeber habe mit seiner besonnenen Weichenstellung bestätigt, dass das Mediationsverfahren besondere Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Neutralität, der Verschwiegenheit und des Zeitrahmens – an den Mediator stelle, die nur außerhalb des Gerichts gewährleistet würden, so der Vorsitzende des Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der BRAK, Herr Kollege Michael Plassmann. Obwohl damit der außergerichtlichen Streitbeilegung Vorfahrt gewährt werde, werde den Parteien auch noch im gerichtlichen Verfahren durch den Güterichter eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts ermöglicht.

Aktivitäten der RAK Düsseldorf und Ausblick

Das Projekt „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“, das die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im LG-Bezirk Wuppertal aufgelegt hat, läuft zum 30.9.2012 aus. Die Nachfrage war leider äußerst gering, wobei es angesichts der jetzt geltenden Gesetzeslage müßig ist, über die Ursachen hierfür zu spekulieren. Eine Fortsetzung des Projekts oder eine Neuauflage an anderen Gerichten des Kammerbezirks kommt angesichts des neuen § 278 Abs. 5 ZPO nicht mehr in Betracht.

Unklar ist noch, wer sich unter welchen Voraussetzungen „Zertifizierter Mediator/Zertifizierte Mediatorin“ nennen darf und welche Stellen das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu überprüfen haben. § 5 Abs. 2 des MediationsG bestimmt insoweit, dass sich als zertifizierter Mediator bezeichnen darf, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht. Die Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Bundesjustizministerium ermächtigt ist, ist zurzeit noch in Arbeit. Deshalb lässt sich noch nicht verbindlich beurteilen, welche Ausbildungsmaßnahmen erfasst sein werden, wie die

„erforderliche Praxiserfahrung“, die gem. § 6 Nr. 1 MediationsG in der Verordnung ebenfalls festgelegt werden kann (und soll), aussehen muss, und wer vor allem das Vorliegen dieser Praxiserfahrung überprüft.

Wir werden über alle aktuellen Entwicklungen in diesem Zusammenhang zeitnah berichten.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2012 Nr. 35 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI